

SATZUNG

des Männervolkschores Stadtroda e.V.

Die Sängerfamilie im Deutschen Sängerbund, dessen Mitglied der Männervolkschor Stadtroda e.V. ist, sieht ihren Auftrag in der Pflege und Förderung des Chorgesanges.

Der Chorgesang gibt Möglichkeiten der Betätigung, die zur Selbstverwirklichung und Selbstbestätigung führen. Damit leisten die Chorschaffenden auch einen Beitrag zur Herausbildung kultureller Gemeinschaftserlebnisse mit gesellschaftsbezogenem, heimatgebundenem und völkerverbindendem Charakter. Diesem Ansinnen verpflichtet und im Bemühen, durch sein Wirken zur Gestaltung einer vielfältigen und anspruchsvollen Vereinslandschaft in der Region beizutragen, wird für den Männervolkschor Stadtroda e.V. folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Männervolkschor Stadtroda“ e.V..

Er hat seinen Sitz in Stadtroda und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Stadtroda eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Thüringer Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - * regelmäßige Probenarbeit,
 - * Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen zur Bereicherung des öffentlichen Lebens;
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Darüberhinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) männlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand in geeigneter Form nachzusuchen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Von den singenden Mitgliedern erwartet der Vorstand die regelmäßige Teilnahme an den Singstunden und an den Pflichtveranstaltungen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bis zur Jahreshauptversammlung zu entrichten.

Von der Beitragszahlungspflicht sind Ehrenmitglieder befreit.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliederbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Zweck des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen oder wenn besondere Entscheidungen anstehen, die auf Grund ihrer Tragweite für den Verein die Zustimmung der breiten Basis der Mitglieder benötigen.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung in der Stadtrodaer Zeitung, zugleich Amtsblatt der Stadt Stadtroda, einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder einen durch ihn benannten Versammlungsleiter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und auch nicht vererblich.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Bestätigung der vorgelegten Berichte und Abrechnungen sowie Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung und
- i) Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters zum Stand der musikalischen Arbeit

- b) der Vollendung des 50., 60., 70. und jedes weiteren durch 5 teilbaren Lebensjahres durch Darbietung eines Ständchens.
- c) des Ablebens eines Chormitgliedes durch Chorgesang während der Trauerfeier oder am Grabe, nach Abstimmung mit den Angehörigen.

In allen Fällen ist die Übergabe eines Blumengebindes und eines Kartengrußes eingeschlossen.

Ab 10-jähriger Mitgliedschaft im Chor erfolgt alle 5 Jahre eine offizielle Würdigung des Sängers durch Ansprache und Ständchen im Chor.

Bei 25- und 40-jähriger Mitgliedschaft, sowie ab 40-jähriger Mitgliedschaft nach jeweils weiteren 10 Jahren wird zusätzlich ein Präsent übergeben.

2. Der Vorstand kann durch Beschluß singenden und fördernden Mitgliedern, die nach Einschätzung durch den Vorstand überdurchschnittlich für den Chor wirksam geworden sind, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.
Äußeres Zeichen ist eine Ehrenurkunde.
3. Vom Vorstand kann ein Chormitglied auf Grund seiner herausragenden Aktivitäten in der Vorstandsarbeit zum Ehrenvorsitzenden berufen werden.
4. Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit wird nach Rücksprache mit dem Chor und den Angehörigen ein Krankenbesuch durchgeführt.

§ 12 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
Im übrigen gilt der § 33 BGB.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadtroda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.


§ 14 Inkrafttretung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.02.1999 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Stadtroda, den 20.02.99

Männervolkschor Stadtroda e.V.



Vorsitzender



Stellvertreter